

MUSTER - HYGIENEKONZEPT NACH DER CORONA - VO DES LANDES BADEN - WÜRTTEMBERG

Stand: 04.09.2020

Inhalt

BEARBEITUNGSHINWEISE ZUM INFEKTIONSSCHUTZ NACH DER CORONA - VO	3
MUSTER- INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT NACH DER CORONA - VO	4
1. ALLGEMEINE HYGIENEANFORDERUNGEN	4
A) ALLGEMEINE ABSTANDSREGEL NACH § 2 CORONA - VO	4
B) MUND- NASEN- BEDECKUNG NACH § 3 CORONA - VO	5
2.BESONDERE HYGIENEANFORDERUNGEN NACH § 4 CORONA - VO	6
A) STEUERUNG DER MAXIMALEN PERSONENZAHL	6
B) LÜFTUNG UND WARTUNG DER LÜFTUNGSANLAGEN	6
C) REINIGUNG HÄUFIG BERÜHRTER FLÄCHEN UND BENUTZTER GEGENSTÄNDE	7
D) SANITÄRBEREICHE	7
E) HANDDESINFEKTION	7
F) UMGANG MIT BENUTZTEN TEXTILIEN	7
G) KUNDENINFORMATION	8
2. ARBEITSSCHUTZ	9
A) INFEKTIONSGEFÄHRDUNG AM ARBEITSPLATZ MINIMIEREN	9
B) MITARBEITERINFORMATION	9
C) HANDDESINFEKTION AM ARBEITSPLATZ	9
D) BEREITSTELLUNG VON MUND- NASENBEDECKUNGEN	10
E) BESONDERS GEFÄHRDETE MITARBEITER	10
3. ZUTRITTS- UND TEILNAHMEVERBOT	11
5. EXKURS: KUNDENVERANSTALTUNGEN	12
WELCHE ANFORDERUNGEN SIND BEI EINER VERANSTALTUNG KONKRET EINZUHALTEN?	12
FAQ'S	13
Wieviel Teilnehmer darf eine Modenschau haben?	13
Welche Abstandsregel gilt bei einer Modenschau?	13
Ist auch bei einer Modenschau ein Mundnasenschutz von allen zu tragen?	13

Welche zusätzlichen Hygieneanforderungen sind bei einer Modenschau durchzuführen? 13

Wie sieht ein Hygienekonzept für eine Modenschau aus? 14

Ist eine Datenerfassung der Besucher der Modenschau durchzuführen? 14

Ist der Veranstalter von Modenschauen verpflichtet, bestimmte Personen auszuschließen? 14

Welche Arbeitsschutzanforderungen im Zusammenhang einer Modenschau gelten? 14

Darf ein Buffet angeboten werden? 14

Dürfen alkoholische Getränke oder Kaffee angeboten werden? 15

BEARBEITUNGSHINWEISE ZUM INFEKTIONSSCHUTZ NACH DER CORONA - VO

Als grundsätzliche Hinweise zum Umgang mit unserem Muster bitten wir Folgendes zu berücksichtigen:

Seit Juni 2020 gibt es in Baden - Württemberg für den Einzelhandel eine Pflicht, ein Hygienekonzept für den Betrieb zu erstellen. Das vorliegende Merkblatt soll die Anforderungen der Corona - VO umsetzen und Ihnen die Erstellung eines betrieblichen Hygienekonzeptes so leicht wie möglich machen.

Grundsätzlich können Sie die blauen Ausführungen zur Umsetzung im Betrieb verwenden. Sie sind aus Unternehmensperspektive geschrieben, so dass sie sich einfach übernehmen lassen.

Hinweise zur Nacharbeit sind als solche gekennzeichnet und kursiv gedruckt. Beispiele:

Orange Textpassagen sind in der Regel Beispiele aus anderen Unternehmen oder für bestimmte Branchen. Diese dienen als Gedankenanstöße und müssen bei Übernahme ggf. entfernt werden.

Selbstverständlich können Sie dieses Merkblatt auch einfach nur als Orientierung für Ihre betrieblichen Lösungen verwenden.

Muster - INFektionSSCHUTZKONZEPT NACH DER CORONA - VO

Gem. § 14 Ziff. 8 der Corona - VO müssen Handelsbetriebe neben den allgemeinen Hygieneanforderungen auch die besonderen Hygienevorgaben des § 4 erfüllen und gem. § 5 ein Hygienekonzept erstellen, das die Anforderungen des Infektionsschutzes berücksichtigt und insbesondere die Umsetzungen der besonderen Hygienevorgaben nach § 4 darstellt.

Die Einhaltung dieser Vorgaben stellen wir mit diesem Hygienekonzept sicher.

1. Allgemeine Hygieneanforderungen

a) Allgemeine Abstandsregel nach § 2 Corona - VO

Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden. Dies gilt nicht, wenn die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist.

Durch Aushänge, Plakate und unsere Mitarbeiter wirken wir darauf hin, dass unsere Kunden die Abstände einhalten und gegenseitig Rücksicht nehmen.

Mit Hilfe **durchsichtiger Trennwände**, z.B. aus Plexiglas, stellen wir sicher, dass unsere Beschäftigten und Kunden an Kassen geschützt werden. Durch unsere bauliche Abtrennung lässt sich wirksam verhindern, dass der Luftstrom beim Husten oder direkten Ansprechen durch Kunden in Höhe des Kopfes auf die Kassenkraft trifft.

Bitte prüfen, ob das gegeben ist:

Die Trennwände an unseren Kassearbeitsplätzen bieten nicht nur frontalen, sondern auch seitlichen Spuckschutz, so dass das Tragen von Masken für Mitarbeiter an den Kassen nach dem aktuellen Stand nicht erforderlich ist (ggf. streichen).

Zur Unterstützung unserer Kunden haben wir im Abstand von mindestens 1,5 Metern im Wartebereich der Kassen Streifen am Boden befestigt, um sie an die Mindestabstände zu erinnern und zu deren Einhaltung anzuhalten.

Hinweis: Hier können Sie eintragen, mit welchen weiteren Maßnahmen Sie die Einhaltung des Mindestabstandes in Ihrem Geschäft regeln.

b) Mund- Nasen- Bedeckung nach § 3 Corona - VO

Nach § 3 Corona - VO gilt der Grundsatz, dass im öffentlichen Raum und damit auch in unserem Betrieb das Tragen von nicht-medizinischen Alltagsmasken oder einer vergleichbaren Mund-Nasen- Bedeckung Pflicht ist.

Diese Pflicht gilt zunächst für unsere Kunden.

Diese weisen wir durch Aushänge an der Eingangstür und ggf. Hinweise unserer Mitarbeiter auf die Maskenpflicht hin und bitten sie, sich an diese Pflicht grundsätzlich zu halten.

Vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckungen sind beispielsweise auch Schals oder Tücher (keine Strick- oder Häkelschals). Es muss aber eine vollständige und sichere Abdeckung von Mund und Nase gewährleistet sein.

Maskenpflicht auch für Mitarbeiter

Die Maskenpflicht gilt grundsätzlich auch für Mitarbeiter. Der Arbeitgeber hat die Mitarbeiter mit Masken zu versorgen!

Arbeit in Situationen ohne Kundenverkehr

Solange unsere Mitarbeiter keinen Kundenkontakt haben, ist ein Tragen der Maske nicht erforderlich. Das bedeutet, dass Mitarbeiter, die fest im Lager oder Büro arbeiten, keinen Mundschutz tragen müssen. Sobald sie aber die Verkaufsfläche oder Räume mit Kundenverkehr betreten, gilt im Grundsatz die Maskenpflicht, von der wieder abgesehen werden kann, wenn klar ist, dass kein Kunde zugegen ist.

Anderweitiger, mindestens gleichwertiger baulicher Schutz

Diese Funktion könnte beispielsweise eine Trennvorrichtung aus Plexiglas sein.

Hinweis: Es wird davon auszugehen sein, dass Gleichwertigkeit nur gegeben ist, wenn **auch ein seitlicher Schutz** besteht. Nur dann könne dieser als gleichwertig zu einem Mundschutz angesehen werden.

Beispiel Textilhandel

- Bei der Beratung achten wir auf den Mindestabstand von 1,5- 2,0 Metern.
- Der Kunde betritt unsere Umkleidekabine grundsätzlich allein. In der jetzigen Situation verzichten wir darauf, unseren Kunden in die Kleidung zu helfen.
- Bei notwendigen Änderungen führen wir das Abstecken etc. grundsätzlich nur mit Mundschutz oder, sofern verfügbar, mit Atemschutzmasken FFP 2 oder 3 durch.

Da es insbesondere medizinische Ausnahmetatbestände gibt, wir vom Verordnungsgeber aber weder mit Kontroll- noch Polizeibefugnissen ausgestattet wurden entscheiden wir situationsbedingt, wie wir mit Konfliktsituationen umgehen und ob wir zum Schutze unserer Mitarbeiter im Einzelfall von unserem Hausrecht Gebrauch machen.

2. Besondere Hygieneanforderungen nach § 4 Corona - VO

Gem. § 14 Ziff. 8 der Corona- VO müssen Handelsbetriebe neben den allgemeinen Hygiene-Anforderungen auch die besonderen Hygienevorgaben des § 4 erfüllen und gem. § 5 ein Hygienekonzept erstellen, das die Anforderungen des Infektionsschutzes berücksichtigt und insbesondere die Umsetzungen der besonderen Hygienevorgaben nach § 4 darstellt.

a) Steuerung der maximalen Personenzahl

Die strenge Begrenzung der zulässigen Personenzahlen ist zwar weggefallen. Allerdings sind wir gem. § 4 Ziff. 1. verpflichtet die Nutzung unserer Räume so zu steuern, dass der Mindestabstand von 1,5 m auch eingehalten werden kann. Wir versuchen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass sich Kunden am Ein- / Ausgang direkt begegnen. Dies setzen wir wie folgt um:

Hinweis: Hier können Sie eintragen, wie Sie die Kundenströme und Besucherzahlen steuern ...

Umsetzungsbeispiele

- Getrennter Ein- und Ausgang, um direkten, entgegenkommenden Kontakt zu vermeiden;
- Elektronische Erfassung von Eintritten und Austritten mit Darstellung der aktuellen Besucherzahl über Displays;
- Ggf. durch Striche abgetrennte Laufbereiche hinein und heraus;
- Steuerung von Eintritt und Austritt durch Personal, wenn nur eine Eingangstür vorhanden

b) Lüftung und Wartung der Lüftungsanlagen

Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen ist Pflicht.

Hinweis: Hier können Sie eintragen, wie Sie die Lüftung und Wartung Ihrer Lüftungsanlagen umgesetzt haben...

c) Reinigung häufig berührter Flächen und benutzter Gegenstände

Wir reinigen feste Gegenstände, die auch von Kunden angefasst werden können, z.B. Türgriffe, Handläufe an Treppen, mehrmals täglich im _____h- Rhythmus. Die durchgeführten Reinigungen dokumentieren wir schriftlich.

Hinweis: Hier können Sie eintragen, wie Sie die regelmäßige Reinigung sicherstellen...

d) Sanitärbereiche

Unsere Sanitär- und Barfußbereiche, beispielsweise in Umkleidekabinen reinigen wir durch eigenes Personal / oder externe Dienstleister täglich.

Hinweis: Hier können Sie eintragen, wie Sie die Reinigung der Sanitär- und Barfußbereiche sicherstellen...

e) Handdesinfektion

Sofern verfügbar bieten wir unseren Kunden am Eingang die Möglichkeit, ihre Hände zu desinfizieren.

Hinweis: Hier können Sie eintragen, welche Möglichkeiten zur Handdesinfektion Sie den Kunden zur Verfügung stellen...

f) Umgang mit benutzten Textilien

Retournierte Ware nehmen wir nach Möglichkeit mit Schutzhandschuhen entgegen und sortieren sie separat, abhängig vom Rücknahmewochentag, so dass wir immer genau nachvollziehen können, an welchem Wochentag wir sie zurückgenommen haben und wann sie wieder in den Verkauf sortiert werden kann.

Alternativ

Aufgrund unserer begrenzten Fläche nehmen wir bis auf weiteres keine Ware zurück. Stattdessen bitten wir unsere Kunden nach Aufhebung dieser Regelung ihre Ware zu retournieren. Gegen Vorlage der Kassenbelege werden wir dann ohne Rücksicht auf etwaige Fristen Ware wieder umtauschen/ zurücknehmen.

Unseren Kunden empfehlen wir durch Schilder an der Kasse, die gekaufte Kleidung zu waschen oder, sofern erforderlich, fachmännisch reinigen zu lassen.

g) Kundeninformation

Wir weisen unsere Kunden durch Aushänge am Eingang und an geeigneten Stellen auf unsere Schutzbestimmungen und darauf hin, dass zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie auch zu den anderen Kunden grundsätzlich und wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten ist.

Deshalb ist in den von verwendeten **Hinweisplakaten** auch die Empfehlung an unsere Kunden enthalten, eine Mund- Nasen-Bedeckung (Community-Maske) zu tragen.

Wir informieren unsere Kunden darüber, für welche Personengruppen Zutritts- und Teilnahmeverbote bestehen. Auf unseren Plakaten und Hinweisschildern verwenden wir leicht verständliche Piktogramme, die auf die Abstandsregelungen, Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, sowie auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen hinweisen.

Wir weisen unsere Kunden auf die bargeldlose Zahlungsmöglichkeit aktiv hin. In Fällen, in denen Kartenzahlung nicht möglich ist, stellen wir die Übergabe des Geldes ohne direkten Hautkontakt über eine geeignete Vorrichtung oder eine Ablagefläche sicher.

Hinweis: Hier können Sie eintragen, mit welchen weiteren Maßnahmen Sie die Einhaltung der Abstandsregeln in Ihrem Geschäft sicherstellen. Im Folgenden dazu ein paar Beispiele:

Beispiel: Abstand vorm Geschäft

Vor dem Geschäft vermeiden wir das Ansteckungsrisiko ebenfalls durch Anbringung von Abstandshaltern auf dem Boden

Beispiel: Durchsagen zum Verhalten in den Geschäften

Die Firma Responsive Acoustics stellt kostenlose Durchsagen bereit, z.B. zur Abstandsregel, Hinweis auf Handdesinfektion, Einzeln eintreten usw. >> Webseite: <https://react-now.com/aktuelles-zu-covid-19/>

3. Arbeitsschutz

a) Infektionsgefährdung am Arbeitsplatz minimieren

Wir überprüfen ständig, mit welchen Mitteln wir die Gefährdung unserer Mitarbeiter minimieren können.

Hinweis: Hier sollten Sie eintragen, mit welchen Routinen Sie die Infektionsgefahren für Mitarbeiter überprüfen und minimieren...

b) Mitarbeiterinformation

In unseren regelmäßigen Mitarbeiterbesprechungen und / oder Mitarbeiter- Mailings weisen wir auf aktuelle Veränderungen der coronabedingten Rahmen- und Arbeitsbedingungen hin.

Hinweis: Hier können Sie eintragen, wie Sie die Mitarbeiter über coronabedingte Veränderungen der Hygienebestimmungen oder Arbeitsabläufe und Betriebsordnungen informieren.

c) Handdesinfektion am Arbeitsplatz

Zur Beseitigung eventuell auf die Hände gelangter SARS-CoV-2 -Viren ist das richtige Händewaschen mit Seife wirksam. Wir weisen unsere Mitarbeiter deshalb auf die Regeln zum richtigen Händewaschen hin und halten sie an, diese verstärkt in folgenden Situationen zu beachten:

- Nach Betreten des Betriebes
- Nach dem Besuch der Toilette
- Vor der Pause / vor dem Essen, Trinken, Rauchen
- Naseputzen, Husten oder Niesen mit vorgehaltener Hand (bitte vermeiden)
- Kontakt mit Abfällen
- Verschmutzungen (z. B. defekte Joghurtbecher ...)
- Kontakt mit Gegenständen, die offensichtlich kranke Personen zuvor berührt haben (auch ohne den konkreten Verdacht auf eine COVID-Erkrankung)

Sofern verfügbar, stellen wir mit Blick auf die persönliche Hygiene **dem Kassenpersonal Handdesinfektion und Flächendesinfektion** für Tastatur, Touchbildschirm oder häufig berührte Flächen zur Verfügung.

Bei jedem Personalwechsel am Kassenarbeitsplatz haben die gehenden Mitarbeiter Tastatur, Touchbildschirm oder häufig berührte Flächen zu reinigen.

In unseren Personalräumen halten wir Handwaschmöglichkeiten und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff, ggf. als (automatische) Stoffhandtuchspender oder Papierhandtuchroller) bereit.

Wir versuchen unsere Mitarbeiter anzuhalten, das Gesicht, insbesondere Augen, Mund und Nase nicht mit der Hand zu berühren.

Hinweis: Hier können Sie eintragen, mit welchen weiteren Maßnahmen Sie die Umsetzung in Ihrem Geschäft noch sicherstellen. Im Folgenden dazu ein paar Beispiele

Beispiel Textilhandel mit Kasse ohne feste Mitarbeiterzuordnung

Unser Personal weisen wir an, nach jedem Kassivorgang sowie beim Verlassen der Kasse den Touchbildschirm und oder häufig berührte Flächen und Geräte wie etwa Preisscanner mit Flächendesinfektionsmitteln zu reinigen.

d) Bereitstellung von Mund- Nasenbedeckungen

Unseren Mitarbeiter stellen wir, sofern verfügbar, ausreichende Mund-Nasenbedeckungen zur Verfügung.

e) Besonders gefährdete Mitarbeiter

Gemäß § 5 ArbSchG sind Sie schon seit 2004 zu Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung für die Arbeit in Ihrem Betrieb verpflichtet. Diese Gefährdungsbeurteilung muss regelmäßig und bei besonderem Bedarf überprüft und ggf. überarbeitet werden. Ein solcher Anlass ist sicher die Corona - Pandemie.

Deshalb muss Ihre Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG im Zuge der Corona-Pandemie überarbeitet werden und in der Gefährdungsbeurteilung muss insbesondere berücksichtigt werden, welche Veränderungen an der Arbeitsplatzgestaltung vorzunehmen sind, um Mitarbeiter (auch besonders gefährdete Mitarbeiter) bestmöglich vor Infektionen zu schützen.

Auf die Prüfung der Gefährdungsbeurteilung wird aktuell besonderen Wert gelegt, weil sie in der Gemeinsamen Richtlinie besonders erwähnt ist.

Die Berufsgenossenschaft gibt Ihnen ein Onlinetool, um diese Beurteilung für Ihren Betrieb zu erstellen. Um dieses Angebot nutzen zu können, benötigen Sie Ihre Kundennummer bei der BGHW. Das Onlinetool finden Sie [über diesen LINK](#).

Der mögliche Kontakt zu Kunden mit einer SARS-CoV-2-Infektion kann z. B. für Beschäftigte mit geschwächtem Immunsystem eine erhöhte Gefährdung darstellen. Dies gilt vor allem, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht

gewährleistet werden kann. Treffen Sie deshalb generelle Vorkehrungen für den Fall, dass Ihnen bekannt wird (z. B. durch vorgelegte Atteste) oder es offensichtlich ist, dass einzelne Beschäftigte zu einer besonders gefährdeten Gruppe gehören. Lassen Sie sich dabei möglichst vom Betriebsarzt beraten. Mitarbeiter mit Vorerkrankungen sollten, wenn möglich, übergangsweise zum Beispiel im Lager eingesetzt werden. Auch das betriebliche Gesundheitsmanagement kann zum Schutz der Beschäftigten beitragen. Dazu zählt insbesondere, den Beschäftigten frisches Obst und Getränke zur Verfügung zu stellen.

Bitte beachten Sie für Schwangere insbesondere das aktuelle BGHW - [Merkblatt „Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus \(SARS-CoV-2\)“](#).

Wenden Sie sich bitte bei Fragen an Ihren Zuständigen Betreuer bei der BGHW.

4. Zutritts- und Teilnahmeverbot

Für Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person standen oder standen, gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot in unseren Einrichtungen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

Da es insbesondere medizinische Ausnahmetatbestände gibt, wir vom Ordnungsgeber aber weder mit Kontroll- noch Polizeibefugnissen ausgestattet wurden, entscheiden wir situationsbedingt, wie wir mit Konfliktsituationen umgehen und ob wir zum Schutze unserer Mitarbeiter und Kunden im Einzelfall von unserem Hausrecht Gebrauch machen.

5. Exkurs: Kundenveranstaltungen

Wegen Abgrenzungsschwierigkeiten und unterschiedlicher Anforderungen für Ansammlungen im Sinne des § 9 Corona- VO und für Veranstaltungen im Sinne von § 10 der Verordnung empfiehlt sich im Vorfeld eine gute Prüfung und ggf. Abstimmung mit Ihrem Regionalverband.

Modenschauen sind (unserer Ansicht nach) Veranstaltungen gemäß § 10 der Corona Verordnung Baden-Württemberg, weil die Kunden hier gezielt und im Unterschied zu einer Ansammlung im Sinne von § 9 nicht zufällig zusammenkommen. Für Modenschau- Veranstaltungen gelten über die in unserem Hygienekonzept dargestellten Regeln einige zusätzliche Anforderungen, insbesondere die Pflicht zur Datenerhebung gemäß § 6 CoronaVO sowie die in § 7 CoronaVO beschriebenen Zutritts- und Teilnahmeverbote.

Werden lediglich während den normalen Öffnungszeiten immer wieder Modepräsentationen durchgeführt, so stellen diese Präsentationen nach u.A. weder das Eine noch das Andere dar. Damit wären besondere Voraussetzungen nicht einzuhalten, sofern wiederum keine größeren Personenansammlungen zusammenkommen (Ansammlung) oder die Präsentation keinen Charakter einer Veranstaltung aufweist. Dies ist im Regelfall schwer einzuschätzen und nicht pauschal zu prognostizieren. Im Einzelfall bitten wir Sie daher, unsere Rechtsabteilung im Vorfeld zu konsultieren.

Eine Genehmigung benötigt man hierfür nicht.

1. Welche Anforderungen sind bei einer Veranstaltung konkret einzuhalten?

Konkret einzuhalten sind folgende Anforderungen:

- Die Modenschau darf nicht mehr als 500 Teilnehmende haben
- Das Abstandsgebot von 1,5 m ist einzuhalten
- Die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO gelten
- Ein Hygienekonzept nach § 5 CoronaVO ist zu erstellen
- Eine Datenerfassung nach § 6 CoronaVO ist durchzuführen
- Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO
- Die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO sind einzuhalten

2. FAQ's

Wieviel Teilnehmer darf eine Modenschau haben?

Die Modenschau darf seit 1. August bis zu 500 Teilnehmer haben.

Welche Abstandsregel gilt bei einer Modenschau?

Die allgemeine Abstandsregel von 1,5 m ist im öffentlichen Raum zu gewährleisten.

Ist auch bei einer Modenschau ein Mundnasenschutz von allen zu tragen?

Ja, ein Mund-Nase-Schutz ist von allen zu tragen, es sei denn, gastronomische Dienstleistungen werden gewährt.

Aber: Keinen Mund-Nase-Schutz müssen Kunden bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen in Ladengeschäften nach Abs. 1 Nr. 4 tragen. Das heißt, dass, wenn im Ladengeschäft eine Modenschau durchgeführt wird und dort gastronomische Dienstleistungen unter entsprechenden Hygienebedingungen in Anspruch genommen werden, die Pflicht zum Mund-Nasen-Schutz nach dieser Norm entfällt.

Ansonsten weisen wir drauf hin, dass das Nichttragen von Mund-Nasen-Schutz Strafen von bisher noch 25 Euro für Kunden nach sich zieht. Demnächst wird dies bundeseinheitlich auf 50 Euro erhöht. Dies gilt voraussichtlich ab 1. Oktober 2020. Wenn der Händler in seinem Geschäft oder der Betreiber einer Veranstaltung seine Kunden und Gäste auf diese Pflicht nicht hinweist, kann ein Bußgeld verhängt werden. Außerdem ist der Händler natürlich auch verpflichtet darauf zu achten, dass die eigenen Mitarbeiter und die von ihm verpflichteten Dienstleister (Models, Fotograf, Caterer etc.) die Hygieneanforderungen erfüllen und zum Beispiel einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Ansonsten drohen ebenfalls erhebliche Bußgelder.

Welche zusätzlichen Hygieneanforderungen sind bei einer Modenschau durchzuführen?

Gemäß § 4 CoronaVO sind folgende zusätzliche Hygieneanforderungen durchzuführen:

- Abstandsregeln wie oben
- Regelmäßige und ausreichende Lüftung der Innenräume
- Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen
- Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden
- Regelmäßige Reinigung der Sanitärbereiche
- Bevorratung von Handwaschmitteln in ausreichender Menge
- Eine rechtzeitige und verständliche Informationen über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben,

Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Zahlens sowie ein Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäreinrichtungen.

Wie sieht ein Hygienekonzept für eine Modenschau aus?

Gemäß § 5 CoronaVO ist ein Hygienekonzept zu erstellen. Dabei haben die Verantwortlichen nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere (schriftlich) darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 CoronaVO (siehe Ziff. 4 oben) umgesetzt werden.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen dieses Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

Ist eine Datenerfassung der Besucher der Modenschau durchzuführen?

Ja, die Veranstalter haben von den Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern Vor- und Nachnamen, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummern ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde zu erheben. Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen. Die Daten sind auf Verlangen den zuständigen Behörden zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Die zur Datenverarbeitung verpflichteten Veranstalter haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Ist der Veranstalter von Modenschauen verpflichtet, bestimmte Personen auszuschließen?

Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind oder die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs – und Geschmacksstörung, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen aufweisen, sind von der Veranstaltung auszuschließen

Welche Arbeitsschutzanforderungen im Zusammenhang einer Modenschau gelten?

Die üblichen Arbeitsschutzanforderungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus sind gegenüber dem Arbeitnehmer einzuhalten.

Darf ein Buffet angeboten werden?

Grundsätzlich ist das bei einer Veranstaltung erlaubt, wir empfehlen dies aber nicht.

Auch empfehlen wir nicht, offene Speisen zu servieren und wenn ja, nur in Einweggeschirr, bei dem in Ihrem Hygienekonzept klar dargelegt werden muss, wie die Entsorgung erfolgt. Anders als in der Gastronomie verfügt ein Handelsgeschäft nicht über die Logistik, die zwingend jeden Vertreter eines Ordnungsamtes zufrieden stellt.

Wer also auf Nummer sicher gehen will, beschränkt sich auf abgepackte Angebote.

Aber natürlich ist auch für den Händler mehr zulässig.

Auch die Bewirtung „am Tisch“ verringert eventuelle Kontaktmöglichkeiten zwischen den Gästen. Ein Buffet ist dann zulässig, wenn der Mindestabstand und die folgende Hygieneempfehlung durchgängig eingehalten werden können. Es ist eine klare Wegeführung mit genügend Breite zu beachten – und es sind Abgänge zum Buffet vorzusehen. Damit es nicht zur Bildung von Warteschlangen kommt, sind zeitliche Regelungen empfehlenswert, etwa dass Gäste tischweise zum Gang ans Buffet gebeten werden. Die Speisenausgabe durch eine hinter dem Buffet stehende Servicekraft gewährleistet den hygienischen Zustand der angerichteten Speisen und verringert die Gefahr, dass Oberflächen am oder rund ums Buffet von mehreren Personen berührt werden, wie etwa Löffel oder Schöpfer. Für das Servicepersonal am Buffet gilt aber eine Maskenpflicht.

Grundsätzlich empfiehlt i.Ü. auch das Ministerium, im Voraus angerichtete oder besser noch verpackte Portionen von Speisen anzubieten.

Dürfen alkoholische Getränke oder Kaffee angeboten werden?

Die Abgabe von alkoholischen Getränken oder Kaffee ist nicht verboten. Hierfür muss dann aber ein Hygienekonzept erstellt werden, das die offenen Fragen zum Hygieneschutz beantwortet. Dazu gehören z.B. auch folgende Fragen:

- An welchem Platz kann man etwas trinken?
- Muss man sich anstellen?
- Woraus trinken die Gäste?
- Wie wird das Geschirr professionell gereinigt?
- Was ist, wenn alle gleichzeitig Getränke kaufen wollen?
- Wie kann ich nachvollziehen, wo welcher Gast saß?